



SPARTENBEZOGENE FÖRDERSCHWERPUNKTE

des Kulturräum Vogtland-Zwickau vom 21. Dezember 2022

Ergänzend zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturräum Vogtland-Zwickau gelten die nachfolgenden spartenbezogenen Förderschwerpunkte. Spartenübergreifende Projektanträge sowie Anträge für Sparten, für die keine Förderkriterien definiert wurden und die gemäß Ausschlussliste nicht grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind, werden zur fachlichen Bewertung den Sparten zugeordnet, zu deren Förderkriterien inhaltliche Übereinstimmungen festgestellt werden können.

Sparte Darstellende Kunst (Theater und professionelle Orchester)

Theater und professionelle Orchester können eine **institutionelle Förderung** erhalten, wenn die nachfolgenden Kriterien vollumfänglich erfüllt werden:

1. ein ausgewogen-breites Genrespektrum vorwiegend im und für den Kulturräum mit regelmäßig künstlerisch-qualitätsvollen Theater- bzw. Musikangeboten auch für Kinder und Jugendliche, eigenen Spielplänen mit Abonnements und/oder Veranstaltungsreihen
2. überwiegender Teil an Eigenproduktionen sowie Veranstaltungen in Eigenregie; d.h. die künstlerische Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko werden für diese Veranstaltungen von der Einrichtung selbst getragen
3. Anbindung bzw. Unterstützung vielfältiger kulturell-künstlerischer Aktivitäten der Region

Projektförderungen können insbesondere gewährt werden für

1. Projekte, die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und/oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten
2. die Durchführung regional bedeutsamer Festivals, auch im Bereich der Laienkunst.

Sparte Musik und Kirchenmusik

Sachgebiet Konzertreihen, Festivals, Wettbewerbe, Workshops und Kulturpreise

Insbesondere können regelmäßig, mit hoher Qualität durchgeführte Konzertreihen, Workshops und Kulturfestivals (mit überwiegender Wirksamkeit im Kulturräum) und Wettbewerbe (insbesondere auch mit überregionaler Bedeutung) **eine Projektförderung** erhalten, die

1. der Bewahrung, Pflege und Entwicklung der regionalen Traditionen und/oder
2. dem Ausbau und der Pflege überregionaler und/oder internationaler Kontakte und/oder des Kulturtourismus dienen,
3. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses auf verschiedenen Gebieten zum Ziel haben.

Für die Vergabe von Kulturpreisen (z.B. Ehren- und Förderpreise), die mit dem Namen und der Leistung bedeutender, maßgeblich für die Region wirkender bzw. aus der Region hervorgegangener Persönlichkeiten verknüpft sind und der Würdigung bzw. der Anregung außergewöhnlicher Leistungen dienen, kann ebenfalls eine Projektförderung gewährt werden.

Sachgebiet Kirchenmusik

Als **Projekte** können kulturelle Höhepunkte wie Oratorien und Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerte sowie Konzertreihen unter professioneller Leitung – auch unter Einbeziehung von Musikern und Chören aus der Region – **gefördert** werden. Insbesondere können bedeutende kirchenmusikalische Aufführungen (auch mit überregionaler Wirksamkeit) gefördert werden.

Sachgebiet Laienmusizieren

Der Kulturraum fördert das laienmusikalische Schaffen, insbesondere durch die Unterstützung der Nachwuchsarbeit in Gruppen, Ensembles, Orchestern und Vereinen.

Eine **institutionelle Förderung** kann für Jugendblasorchester gewährt werden, sofern nachweislich mindestens 60 % der jeweils aktiven Mitglieder nicht älter als 27 Jahre sind und sich in musikalischer Ausbildung befinden bzw. befanden.

Anhand eines mit dem Antrag auf Zuwendungen beim Kulturraum vorzulegenden Datenblattes kann eine Förderung für die vom Jugendblasorchester durchgeführte Einzel- und Gruppenausbildung dieser Ensemble- und Orchestermmitglieder sowie für die Probenätigkeit (anteilige Finanzierung der ermittelten Jahreswochenstunden mit bis zu 200 Euro je Jahreswochenstunde) gewährt werden. Darüber hinaus kann der Kulturraum bis zu 20 v.H. der Betriebs- und Geschäftsausgaben¹ des Jugendblasorchesters fördern.

Darüber hinaus werden auch **Projekte gefördert**. Für eine Förderung müssen mehrheitlich die nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden:

- Qualitätsnachweise durch Konzerte mit regionaler und überregionaler künstlerischer Wirksamkeit,
- Teilnahme an Wettbewerben und professionell betreuten Workshops bzw. Wertungs- und Kritikvorspielen,
- Auseinandersetzung mit anspruchsvoller und/oder regional bedeutsamer und/oder historisch wertvoller Musikkultur,
- gezielte Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsqualifizierung,
- professionelle künstlerische Anleitung,
- regelmäßige Probenätigkeit.

Der Kulturraum kann auch künstlerisch-pädagogische Fortbildungen fördern.

Sparte Musikschulen

Für eine **institutionelle Förderung** von Musikschulen gelten folgende Prämissen:

1. Die Musikschule erfüllt die Aufgaben, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Musikunterricht im instrumentalen und vokalen Bereich anzubieten sowie Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Sie wirkt als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.
2. Der Kulturraum fördert gemeinnützige, im öffentlichen Auftrag handelnde Musikschulen. Träger der Musikschule sind in der Regel die Kommune bzw. der Landkreis (z.B. Regie- oder

¹ Nähere Ausführungen zu den Betriebs- und Geschäftsausgaben sind dem zum Antrag zugehörigen Datenblatt zu entnehmen.

Eigenbetrieb) oder eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune wesentliche Verantwortung übernimmt (z.B. eingetragener Verein).

3. Die Musikschule muss entsprechend der Qualitätsstandards des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) Unterricht in nachfolgenden Bereichen anbieten:
 - Grundfächer
 - instrumentale/vokale Hauptfächer
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer (diese sollen mind. 5 % des Unterrichtsvolumens haben)
4. Zum Nachweis der regionalen Bedeutung einer Musikschule und damit Voraussetzung für eine Förderung durch den Kulturräum muss die Musikschule kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 150 Jahreswochenstunden über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren durchführen.
5. Die Kulturräumförderung wird anteilig zu den Jahreswochenstunden in Höhe von bis zu 400 Euro je Jahreswochenstunde unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Kulturräummittel, maximal jedoch 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Einrichtung gewährt. Als Anlage zum Antrag ist die aktuelle VdM-Statistik durch die Musikschule dem Kulturräum in digitaler Form zu übermitteln.
6. Leitungs- und Lehrkräfte an der Musikschule sollen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.
7. Für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten Tarife, die in Gebühren- bzw. Entgeltordnungen zu regeln sind. Bei der Gebühren- bzw. Entgeltgestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere durch Reduzieren der Gebühren bzw. Entgelte für sozial Benachteiligte.

Sparte Museen und Ausstellungen

Professionelle Museen können eine **institutionelle Förderung** erhalten, wenn diese ein fachwissenschaftliches Profil ausweisen und die Richtlinien der ICOM-Definition erfüllen: „Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“ (Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, 2010).

Bei der Festlegung der Förderkriterien und der Bewertung der Förderwürdigkeit orientiert sich der Kulturräum Vogtland-Zwickau an den „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes.

Für eine **Grundförderung** von bis zu 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Anforderungen vollständig zu erfüllen:

1. Vorhandensein originaler und über den lokalen Bezug hinausgehender, ausstellungsfähiger Sammlungsobjekte, die für eine museale Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen (Besitz/Eigentum des Museums oder des Trägers)
2. Vorhandensein eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Sammlungsbestands hinsichtlich der Belegung der vom Museum angestrebten Themen
3. Vorhandensein geeigneter Ausstellungs- und Depoträume, fachgerechte Aufbewahrung der magazinierten Sammlungsobjekte
4. Leitbild und wissenschaftliche Konzeption bilden die Grundlage für die Erfüllung der regional bedeutsamen musealen Aufgaben (Sammeln, Bewahren, Forschen und Dokumentieren, Ausstellung und Vermitteln); Es wird erwartet, dass spätestens nach 10 Jahren eine Überprüfung und Fortschreibung des Museumskonzeptes erfolgt.
5. Leitung durch eine hauptamtlich tätige Fachkraft mit Hochschul- oder mindestens Fachhochschulabschluss, in einer dem Museumsprofil entsprechenden Fachrichtung (mindestens 0,75 Vollzeitäquivalent gemäß Stellenplan)

6. Kontinuierliche Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen, die von anerkannten Fachkräften umgesetzt werden
7. Kontinuierliche wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungsobjekte mittels Inventarisierung und Katalogisierung
8. Sammlungsergänzung im Rahmen der Zielsetzung des Museums
9. Vorhandensein einer über den lokalen Bezug hinausgehenden Dauerausstellung
10. Regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden

Unter Beachtung des Höchstfördersatzes gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau kann eine **über die o.g. Grundförderung** hinausgehende institutionelle Förderung gewährt werden, wenn neben den o. g. Kriterien folgende weitere Anforderungen erfüllt werden:

11. Vorhandensein qualitativ hochwertiger Sammlungsbestände bzw. herausragender Spezialsammlungen mit Exponaten von überwiegend regionaler und überregionaler Bedeutung
12. Leitung durch eine hauptamtlich tätige Fachkraft mit Hochschul- oder mindestens Fachhochschulabschluss, in einer dem Museumsprofil entsprechenden Fachrichtung (1,0 Vollzeitäquivalent gemäß Stellenplan); darüber hinaus wird weiteres Fachpersonal hauptamtlich beschäftigt. Nicht förderfähig sind Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben entstehen, die explizit keinen unmittelbaren, inhaltlichen Bezug zur geförderten Einrichtung haben. Etwaige Stellenteilungen sind im Stellenplan quantitativ auszuweisen; durch den Stellenplan kann die Erfüllung der musealen Kernaufgaben in ihrer Gesamtheit gewährleistet werden
13. Die Einrichtung hält qualifiziertes Personal vor, das auf der Grundlage entsprechender Konzepte Vermittlungsarbeit leistet. Die institutseigenen Vermittlungsangebote werden durch Projekte der kulturellen Bildung ergänzt.
14. Jährliche Durchführung von mindestens 2 Sonderausstellungen mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.
15. Erarbeitung und/oder Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen (z.B. Monografien, Ausstellungsführer, Begleitmaterialien zu Ausstellungen); Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Print- und digitalen Medien
16. Regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden

Nachweisbares Museumsmanagement (Definition siehe „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes).

Um die Aufgabenerfüllung in den Museen zu gewährleisten haben die Träger der Museen für eine adäquate Ausstattung mit konsumtiven und investiven Mitteln zu sorgen. Die dafür geplanten fachspezifischen Aufwendungen sind im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan konkret auszuweisen.

Zusätzliche Projektförderungen werden nicht gewährt.

Als **Ausnahme** können - nach Einzelfallprüfung – kurzfristige, außerplanmäßige, unaufschiebbare Ankäufe regional bzw. überregional bedeutsamer musealer Objekte durch den Kulturraum gefördert werden, wenn die geplanten Ankaufmittel einer antragstellenden Einrichtung erschöpft sind oder die eingeplanten Mittel nicht ausreichen bzw. dass die erforderlichen Mittel im laufenden Haushalt nicht eingeplant werden konnten. Die zum Erwerb vorgesehenen Objekte müssen im Einklang mit dem jeweiligen Sammlungsprofil stehen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des fallbezogenen Finanzierungsmodells in der Regel als Anteilsfinanzierung.

Sparte Bildende Kunst

Galerien, die nicht kommerziell ausgerichtet sind und über eine regionale Ausstrahlung verfügen, können eine **institutionelle Förderung** erhalten, wenn folgende Kriterien vollumfänglich erfüllt werden:

1. Leitung durch eine festangestellte, hauptamtlich tätige, entsprechend qualifizierte Fachkraft mit mindestens 0,75 Vollzeitäquivalent gemäß Stellenplan
2. Vorliegen eines Jahresausstellungsplanes
3. Regelmäßige Durchführung von eigenen Kunstaussstellungen (d. h. durch das Personal der Galerie konzipiert)
4. Übernahme von Vermittlungsaufgaben im Bereich der Bildenden Kunst
5. Regelmäßige Öffnungszeiten (wöchentlich sollen diese mindestens 20 Stunden betragen).

Projektförderungen werden unter Beachtung des Höchstfördersatzes gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraumes Vogtland-Zwickau insbesondere gewährt für

1. Galerietätigkeit gemeinnütziger Vereine bei Vorliegen eines Jahresplanes und Nachweis regelmäßiger Öffnungszeiten
2. Künstlerische Ausstellungen und Projekte insbesondere von gemeinnützigen Vereinen; öffentlicher Charakter und regionaler Bezug des Projektes ist nachzuweisen
3. Maßnahmen, die der Stärkung, Qualifizierung und Vermittlung oder Vernetzung von Angeboten der Bildenden Kunst dienen (z.B. Symposien, Werkstätten, Workshops)
4. Vergabe von Ehren- und Nachwuchspreisen im Bereich der Bildenden Kunst, sofern es sich bei diesem um einen Preis handelt, der namhaften aus der Region stammenden bzw. in einem Bezug zur Region wirkenden Künstlern gewidmet ist

Sparte Bibliotheken und Literatur

Bereich Bibliotheken

1. Öffentliche Bibliotheken in **Mittelzentren**, welche hauptamtlich geleitet werden, können eine **institutionelle Förderung** von bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Leitungsstelle ist mit einer Fachkraft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Bibliothekar/in FH oder mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts in Library Science besetzt und im Stellenplan mit 1,0 Vollzeitäquivalent ausgewiesen. Die regelmäßigen fachbezogenen Fortbildungen sind nachzuweisen.
 - Die wöchentlichen Öffnungszeiten betragen mindestens 22 Stunden.
2. Öffentliche Bibliotheken in **Oberzentren**, welche hauptamtlich geleitet werden, können eine **institutionelle Förderung** von bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Leitungsstelle ist mit einer Fachkraft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Bibliothekar/in FH bzw. mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts in Library Science oder mit einem Diplom-Bibliothekar/einer Diplom-Bibliothekarin mit universitärem Diplom bzw. dem Abschluss eines Master of Library Science besetzt und im Stellenplan mit 1,0 Vollzeitäquivalent ausgewiesen. Weiteres festangestelltes Fachpersonal ist gemäß Stellenplan vorzuhalten und die regelmäßigen fachbezogenen Fortbildungen sind nachzuweisen.
 - Die wöchentlichen Öffnungszeiten mindestens 32 Stunden betragen.

3. Abweichend vom Aufgabenspektrum einer Stadt- und Gemeindebibliothek kann eine **institutionelle Förderung** von bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen, wenn das Aufgabenspektrum einer **Kreisbibliothek** anhand der nachfolgenden Kriterien nachgewiesen wird:

- fachlich-methodische Unterstützung nebenamtlich geführter Bibliotheken, Anleitung der nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiter des Landkreises (z.B. durch Schulungen) sowie die fachliche und sachliche Kontrolle der Kennziffern in der Deutschen Bibliotheksstatistik,
- Versorgung von Bibliotheken im Landkreis mit Austauschbeständen,
- Kooperation mit Kinder- und Jugendeinrichtungen (Nachweis mittels Kooperationsvereinbarung),
- Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken in Fragen der Bibliotheksentwicklungsplanung, zur Öffentlichkeitsarbeit, im Bereich der Fortbildung, Unterstützung bei der Erfassung der Deutsche Bibliotheksstatistik, zur notwendigen IT-Ausstattung und in allen weiteren fachrelevanten Fragen,
- Bereitstellung eines vielfältigen Medienbestandes für den Grundbedarf und den gehobenen Bedarf (elektronisch verzeichnet und recherchierbar).

Darüber hinaus sind nachfolgende **Mindestvoraussetzungen** zu erfüllen:

- Der bundesweite Zielbestand von 2,0 Medien/Einwohner ist anzustreben, mindestens sollten 1,0 Medien/Einwohner gegeben sein. Als Nachweis dient die Deutsche Bibliotheksstatistik.
 - Bezogen auf den Gesamtmedienbestand soll der Medienetat so bemessen sein, dass die Erneuerungsrate zwischen 5 bis 10 Prozent liegt, wobei mindestens 5 Prozent erreicht werden sollten. Als Nachweis dient die Deutsche Bibliotheksstatistik.
 - Für die Einrichtung liegt eine Bibliothekskonzeption mit Schwerpunkten und Entwicklungstendenzen sowie eine gültige Satzung / Benutzungsordnung vor.
 - Die fachliche Unterstützung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken wird genutzt und die Jahresergebnisse werden termingerecht in die Deutsche Bibliotheksstatistik eingegeben.
 - Die Einbindung in regionale und überregionale Verbünde wird durch die Bibliotheken gewährleistet (z.B. Teilnahme an einem Bibliotheksverbund).
4. Eine **institutionelle Förderung** von **Fahrbibliotheken** kann mit einem Fördersatz von bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen, wenn nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Leitungsstelle ist mit einer Fachkraft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Bibliothekarin/in FH oder mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts in Library Science besetzt und im Stellenplan mit 1,0 Vollzeitäquivalent ausgewiesen. Die regelmäßigen fachbezogenen Fortbildungen sind nachzuweisen.
 - Es sollen mindestens 50 Haltepunkte pro Monat erreicht werden (Nachweis über Tourenplan).
 - Anzustreben ist eine Erneuerungsrate des Medienbestandes von 10 Prozent, mindestens jedoch sollten 15.000 Euro vorgehalten werden. Dies ist mittels Vorlage eines Maßnahmenplanes zu untersetzen.
 - Nachweis eines Bibliothekskonzeptes mit Schwerpunktsetzungen zur Mobilität und Bildung

- Die fachliche Unterstützung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken wird genutzt und die Jahresergebnisse werden termingerecht in die Deutsche Bibliotheksstatistik eingegeben.
- Zusätzlich das Aufgabenspektrum einer Kreisbibliothek erfüllt wird (siehe hierzu die genannten Kriterien unter Nr. 3)

Werden die Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt (Unterschreitungen) kann nach fachlicher Bewertung eine Reduzierung des Fördersatzes vorgenommen werden.

Bibliotheken, bei denen die Leitungsstelle nicht durch eine Fachkraft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Bibliothekar/in FH oder mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts in Library Science **und** nicht mindestens mit 0,75 Vollzeitäquivalenten im Stellenplan ausgewiesen ist, können keine institutionelle Förderung erhalten.

Weiterhin ist eine zeitgemäße Ausstattung der Bibliotheken anzustreben, die den uneingeschränkten Zugang zu Medien- und Informationsangeboten gewährleisten.

5. Eine **institutionelle Förderung** von bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben **kann** die Ratsschulbibliothek in Zwickau als wissenschaftliche, öffentliche Bibliothek aufgrund des umfassenden Altbestandes, des mittleren und neueren Bestandes sowie der vorliegenden Sammlungsschwerpunkte erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Leitungsstelle ist mit einer qualifizierten Fachkraft besetzt und mit mindestens 1,0 Vollzeitäquivalent im Stellenplan ausgewiesen. Weiteres festangestelltes Fachpersonal ist gemäß Stellenplan vorzuhalten und die regelmäßigen fachbezogenen Fortbildungen sind nachzuweisen.
- Die wöchentlichen Öffnungszeiten sollen dabei mindestens 36 Stunden betragen.
- Für die Einrichtung liegt eine Bibliothekskonzeption mit Schwerpunkten und Entwicklungstendenzen sowie eine gültige Satzung / Benutzungsordnung vor.
- Die fachliche Unterstützung der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken wird genutzt.
- Die Einbindung in regionale und überregionale Verbünde wird durch die Bibliothek gewährleistet (z.B. Teilnahme an einem Bibliotheksverbund).

Eine Zuwendung als **Projektförderung** bis zur Höhe des Höchstfördersatzes kann für öffentliche, hauptamtlich geleitete Bibliotheken, die nicht bereits eine institutionelle Förderung vom Kulturraum erhalten, gewährt werden. Dies können sein:

- **Medienankäufe**
Als zuwendungsfähige Ausgaben werden die geplanten Haushaltsmittel für Medienankäufe zugrunde gelegt, wobei die Zuwendung den Höchstbetrag von 7.500 Euro nicht überschreiten soll. Es ist nachzuweisen, dass die Bibliothek durch eine Fachkraft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Bibliothekar/in FH oder mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts in Library Science geleitet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Abschluss als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste anerkannt werden. Die Leitungsstelle ist mit mindestens 0,75 Vollzeitäquivalent gemäß Stellenplan nachzuweisen und die wöchentlichen Öffnungszeiten betragen mindestens 16 Stunden.
- **Erweiterung des Angebots bezüglich neuer Technologien (z.B. OPAC, Schnittstellen für Verbünde) sowie die Teilnahme an Bibliotheksverbänden**
Als zuwendungsfähige Ausgaben werden die geplanten Haushaltsmittel zugrunde gelegt. Die Zuwendung kann bis zu 10.000 Euro betragen.

Bereich Literatur

Eine Zuwendung als **Projektförderung** im Bereich Literatur kann unter der Maßgabe, dass ein regionaler Bezug nachgewiesen werden (z.B. Inhalt, Autor), gewährt werden für:

- Lesereihen
- Lese-, Schreibe- und Literaturwettbewerbe
- Literaturwerkstätten sowie kreative, auch spartenübergreifende Literaturprojekte
- Projekte zur literarischen Pflege und Aufarbeitung der Mundart, die der Präsentation der regionalen Identität im Kulturräum und darüber hinaus dienen soll
- Regionale Literaturtage
- Projekte die der Nachwuchsförderung dienen

Sparte Soziokultur

Soziokultur ist eine gemeinwesenorientierte, sparten-, themen-, ressort- und generationsübergreifende Kulturpraxis, die eine breite Teilnahme und Aktivierung (künstlerisch, gesellschaftlich) der Bevölkerung anvisiert. Soziokulturelle Zentren sind sowohl kulturelle Dienstleister als auch Orte gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Die Arbeitsweise Soziokultureller Zentren zielt auf kulturelle Bildung der Individuen und kulturelle Gestaltung von Gesellschaft im weitesten Sinne ab. Eine Kernkompetenz der Soziokultur ist die Ermöglichung kultureller (gesellschaftlicher) Teilhabe und eine damit verbundene Orientierung am Gemeinwesen und Gemeinwohl. Soziokultur, übersetzt als Gesellschaftskultur, lebt und gestaltet damit einen breiten, lebensweltlichen Kulturbegriff der weit über die Kunst hinaus Ansätze anderer Arbeitsbereiche integriert (z.B. Demokratiewerk, Jugendarbeit, Sozialarbeit) und diese auch – aber nicht nur – mit den Mitteln der Künste bearbeitet.

Zuwendungen können für Einrichtungen und Projekte gewährt werden, sofern diese sich an den Richtlinien und Standards des Kriterienkataloges Soziokultur des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

Für eine **institutionelle Förderung** müssen folgende Kriterien vollumfänglich erfüllt werden:

1. Nachweis einer regional bedeutsamen und soziokulturell ausgerichteten Tätigkeit (Nachweis durch Veranstaltungspläne, Besucherzahlen, erwirtschaftete Einnahmen sowie Nachweis einer nicht kommerziellen Ausrichtung als gemeinnützige Organisation)
2. Unterbreitung eines regelmäßigen, öffentlich zugänglichen, sparten- und generationsübergreifenden kulturellen Programms für die Bevölkerung (ethnische und soziale Minderheiten dürfen nicht ausgeschlossen werden), z.B. durch regelmäßige Bereitstellung von Infrastruktur für selbstorganisierte künstlerisch-kulturelle Aktivitäten, Förderung künstlerischer Bildung, offene Werkstätten, Foren etc. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Umsetzung von Vorhaben mit großer Aktualität z.B. durch wiederkehrende Aktionsbereiche oder auch projektförmig angelegte, experimentelle Methoden als parteienunabhängiger Impulsgeber für die gesellschaftliche Auseinandersetzung.
3. Vorliegen einer Satzung, einer qualifizierten Konzeption und eines Leitbildes zur Umsetzung der Ansprüche und Arbeitsfelder im soziokulturellen Bereich
4. Beschäftigung von festangestelltem Leitungspersonal und qualifiziertem Fachpersonal

5. Das Angebotsprofil muss zu einem überwiegenden Teil aus eigenen kulturellen Angeboten (d.h. Durchführung in eigener Regie der Einrichtung) bestehen und darf nicht durch Sportangebote, Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit, Vermietung oder reine Veranstaltungstätigkeit dominiert werden).
6. Bereitstellung der Infrastruktur zur Förderung der künstlerisch-kreativen Eigenbetätigung und des bürgerschaftlichen Engagements der Besucher und Besucherinnen sowie für die in der Einrichtung arbeitenden Vereine, Gruppen und Initiativen, deren Angebote im soziokulturellen Kontext stehen.

Für die **Förderung von soziokulturellen Projekten** gelten folgende Standards:

1. zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit einer in sich schlüssigen Dramaturgie;
2. Beteiligungsansatz, d.h. das Projekt wendet sich an breite Nutzerschichten im Gemeinwesen bzw. versucht diese aktiv in die Umsetzung einzubeziehen;
3. Auseinandersetzung mit Gesellschaft/Kultur/Leben;
4. Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung, politisch-soziale Bildung).

Sparte sonstige Einrichtungen und Projekte

Gefördert werden können sonstige **kulturelle Einrichtungen**, wenn

1. deren Arbeit für den Kulturraum von besonderer Bedeutung ist (z.B. Kulturleitlinie, Bereich Kulturelle Bildung, Alleinstellungsmerkmal),
2. deren Veranstaltungen/Angebote öffentlich zugänglich sind,
3. Personal festangestellt ist, dessen fachliche Qualifikation dem Angebotsprofil der Einrichtung entspricht.

Der Höchstfördersatz des Kulturraumes für diese **Einrichtungen** kann bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Sonstige Projekte können vom Kulturraum gefördert werden, wenn deren regionale Bedeutung gegeben ist (vom Antragsteller nachzuweisen). Hierbei handelt es sich unter anderem um Projekte aus den Bereichen Film, Heimat- und Brauchtumpflege sowie um Projekte, die der Vernetzung oder der Schaffung neuer Angebotsformen dienen (z.B. Digitalisierung, intermediale Angebote).